

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß amtlicher Bekanntmachung vom 4. Januar 2024 ist die betroffene Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG aufgerufen, ihre Stellungnahme zum Raumentwicklungsprogramm Region Rostock – erster Entwurf zur Neuaufstellung bis zum 1. März 2024 abzugeben.

Als Einwohner der nachstehend genannten Örtlichkeit bin ich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG in ihren „privaten Belangen“ betroffen. Hiermit wird im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Diese Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf die aufgrund der Umweltauswirkungen (insbesondere Schutzgut Mensch und Tier) gemäß § 8 ROG in Verbindung mit der Umweltgesetzgebung kumulativ bzw. in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachtenden folgenden Vorranggebiete: ...

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Stellungnahme aufgrund der zur Verfügung gestellten bzw. veröffentlichten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt teilweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Es wird das Fehlen einer Strategischen Umweltprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 49 UVPG gerügt. Ich verweise auf die Entscheidung des EuGH vom 25. Juni 2020 (Az. 24/198), wonach es gegen EU-Recht verstößt, wenn Umweltauswirkungen zu Beginn eines Planungsverfahrens nur überschlägig oder - wie vorliegend - gar nicht geprüft werden. Gerade zu Planungsbeginn sollten für die richtige Weichenstellung alle massgeblichen Entscheidungskriterien in ausreichender Masse berücksichtigt werden. Nur dies entspricht dem in Deutschland und in der EU geltenden Vorsorge- und Vorbeugeprinzip. Der Planungsmangel kann auch nicht dadurch geheilt werden, dass in einem späteren Planungsstadium (womöglich sogar erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) eine gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet. Mit einer Planung ohne valide Tatsachenbasis werden nämlich u.U. Fakten geschaffen, die im Rahmen einer späteren Prüfung nicht mehr ohne weiteres rückgängig gemacht werden können. Die Identifikation und Nutzung besser geeigneter Gebiete kann dann kaum mehr realisiert werden. Ohne frühestmögliche Umweltverträglichkeitsprüfung werden möglicherweise auch Bürgerbelange, deren Beeinträchtigung mangels Auswirkungsprüfung nicht rechtzeitig erkannt wurde, nicht wie vom EU-Recht vorgesehen, von Anfang an in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Zur thematischen Vertiefung wird auf die Anmerkungen zur EuGH-Entscheidung durch den Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Schwerpunkt Umweltrecht) Dr. Rico Faller verwiesen https://www.lclaw.ch/fileadmin/user_upload/Allgemeines/News_Beitr%C3%A4ge/200809-CL-EuGH-Urteil_SUP-Richtlinie.pdf.

Es kann in dieser Stellungnahme auf der Basis der unbefriedigenden Dokumentenlage insbesondere mit Blick auf Umweltaspekte und Abstandsvorgaben in Bezug auf Mensch und Tier nur cursorisch und nicht in der letztlich erforderlichen Detailgenauigkeit ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wird selbstverständlich eine kurzfristig verfügbare, umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Strategische Umweltprüfung für den Regionalplan erwartet. Ebenso wird eine angemessene neue Stellungnahmefrist erwartet. Das Fehlen der erforderlichen Umweltgutachten stellt vermutlich bereits einen erheblichen Verfahrensfehler für den ersten Entwurf dar.

5. Darstellung der negativen Planungsbetroffenheit der fraglichen Gebiete

1. Im den fraglichen Gebieten sind hochwertige Ackerböden zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausgewiesen. Es sollen Flächen mit Bodenwerten über 50 nicht als Vorranggebiet herangezogen werden können. Genau solche Flächen sind aber ausweislich der Planung zur Bebauung mit Windkraftanlagen vorgesehen. Die kleinen, dazwischenliegenden Partien mit niedrigerem Bodenwert gestatten keine andere Bewertung.
2. Im Bereich liegt eine Planfläche für Windkraftanlagen in einem Landschafts- und Artenschutzgebiet. Es handelt sich um das FFH-Gebiet Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist der Vogelschutz/ die Erhaltung der mosaikartigen Vernetzung von Ackerland, Grünland, Gewässer und Wald in einer abwechslungsreich geprägten Kulturlandschaft. Bereits im Planungsentwurf 2011 wurde als Hinderungsgrund für eine Windradbebauung die „hochwertige Landschaft“ thematisiert, das Gebiet wurde damals aus der Beplanung wieder herausgenommen. Dies ist auch richtig so. Das moor- und tümpelreiche FFH-Gebiet ist sehr verletzlich in Hinsicht auf Störungen des hydrologischen Systems sowie bei Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die vielen Kleingewässer. Die nun geplante Ausweisung als Vorranggebiet steht im Widerspruch zu dem Ziel der Bewahrung der hochwertigen Naturlandschaft. Windräder beeinflussen durch ihre großvolumiges Fundament inklusive Tiefgründung und die Verdichtungsarbeiten im Zuge ihres Aufbaus den Wasserkreislauf und damit auch den Grundwasserpegel der Bodenflächen negativ. Die Tiefgründung - Bohrpfähle von bis zu 30 Meter Länge - kann negative Wirkungen auf die Geologie des Moores, also die Grundwassersituation unterhalb des Moores entfalten. Durch die Luftverwirbelungen im ihrem Lee beeinflussen sie, wie in Studien sichtbar wird, das sie umgebende Mikroklima, siehe z.B. die Untersuchung von Harvard-Professor David Keith et. a. „Climat Impact of Windpower“ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X> und die Diskussion zum Thema unter <https://journals.ametsoc.org/view/journals/bams/97/3/bams-d-15-00231.1.xml>. Derartige ggfls. auch nur kleine Klimabeeinflussungen in der Schutzlandschaft müssen

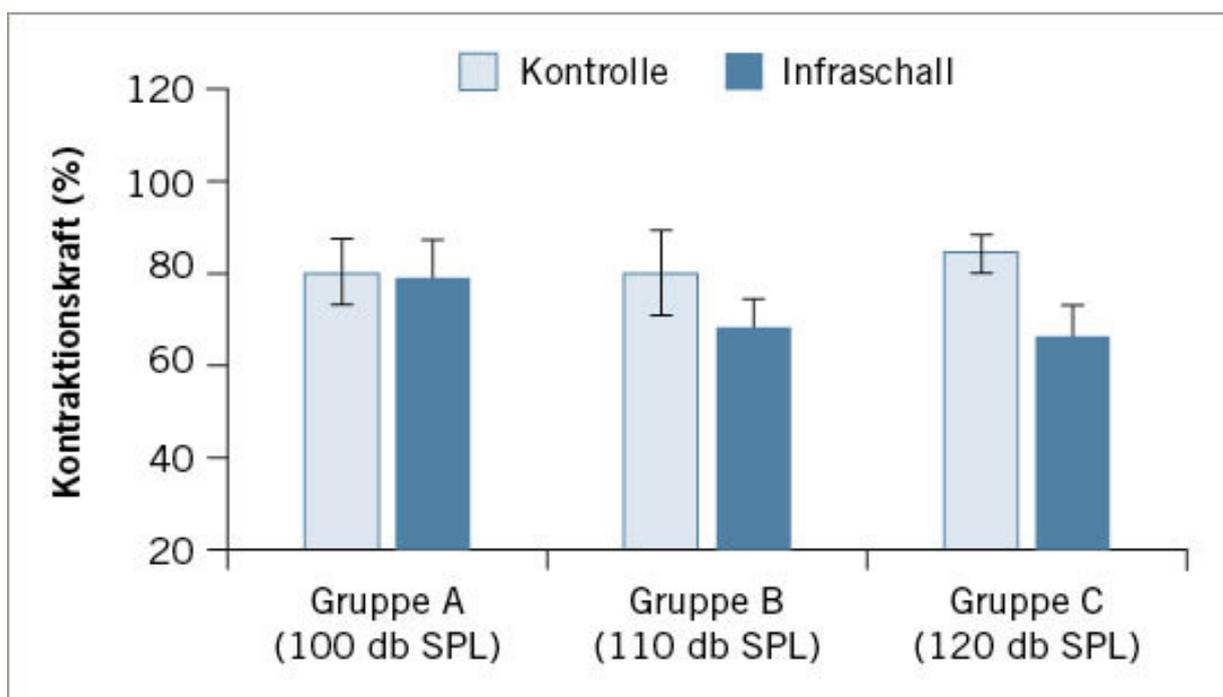
vermieden werden. Die mit den Aufbauten und dem Betrieb der Windräder einhergehende Unruhe, der Lärm und die Bodentransformationen in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft des FFH-Gebietes sind geeignet, die unberührte Natur und ihre schützenswerten Bewohner zu stören. Windräder sind mit bis zu 1.000 Litern Treibstoff gefüllt, ein Treibstoffunfall könnte dem Rückzugsraum der schutzbedürftigen Biotopbewohner auf viele Jahre hin kontaminieren. Hinzu tritt der Umstand, dass es mit Blick auf den sogenannten Infraschall zwischenzeitlich auch Studien gibt, die negative Auswirkungen auf die Tierwelt belegen, z.B. die Stress-Level Studie bei Dachsen in der Nähe von Windrädern von Roseanna C N Agnew et al., „Wind Turbines cause Chronic Stress in Badgers“. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27187031/>. Zwischen Biotopen bestehen Transitwege insbesondere von Vögeln. Diese Transitwege beispielsweise zwischen und ... gilt es zu schützen.

3. ... ist über eine Abrundungssatzung Teil des Siedlungsgebietes von ... und stellt damit keine Splittersiedlung dar. Demgemäss gilt nach aktuellem, möglicherweise unzureichendem Gesetz ein Abstand von 1.000 Metern von Windenergieanlage zum ersten Haus. Dieser Abstand ist in der aktuellen Planung nach diesseitigem Erkenntnisstand in Bezug auf zumindest das Planungsgebiet ... nicht eingehalten. Wie bereits angesprochen, ist eine genaue Bewertung der Abstandsflächenausgestaltung mangels Detaillierungsgrades der vorgelegten Planungsunterlagen nicht möglich.
4. Die Vielzahl der im derzeit beplanten Vorranggebiet aufzustellenden Windenergieanlagen lässt das Entstehen einer Umzingelungssituation befürchten, die Schaffung einer für die kleinen Dörfer optisch enorm bedrohliche Kulisse des Eingesperrtseins. Die vielfältigen Blickbelästigungen dürften sich zusätzlich negativ auf den Immobilienwert der Häuser auswirken (dazu später noch mehr).
5. Die Windräder stellen eine Schallquelle dar, die sich in Zusammenschau mit den von den Einwohnern von zu allen möglichen Tageszeiten zu erduldeten Lärmemissionen (bis zu 100 Dezibel) der Eurofighter und Tornados, die den Militärflughafen Rostock Laage ansteuern oder sich in Tiefflugübungen befinden zu einem nicht hinnehmbaren Lärmniveau kumuliert.
6. Gem. § 4 WindBG gehen in die anrechenbaren Vorrangflächen nur solche Gebiete ein, bei denen keine Höhenbeschränkung im Plan bestimmt sind. Vorliegend sind keine Höhenbeschränkungen im Plan ausgewiesen, sie bestehen aber de facto dadurch, dass im Umfeld des Flughafens Rostock Laage nur Windkraftanlagen mit einer Maximalhöhe von 200m (inklusive Rotordurchmesser) errichtet werden können. Die mangelnde Anrechenbarkeit und damit Ausweisbarkeit im Rahmen der angestrebten 2,1 Prozent der Fläche der Region Rostock kann nicht dadurch umgangen werden, dass auf eine Höhenangabe verzichtet wird. Sollten die hier gegenständlichen, höhenbeschränkten Flächen als freiwillig zu bebauende

Potentialflächen ausgewiesen werden, so wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ... in der Gemeindesitzung vom ... eine derartige Potentialfläche zurückgewiesen hat. In der gleichen Sitzung wurde für die auf dem Gemeindegebiet liegenden Vorranggebiete das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Auch die Gemeinden haben ihr gemeindliches Einvernehmen verweigert.

7. Von Windrädern geht nicht nur hörbarer Schall aus, sondern auch der sogenannte Infraschall. Hier ist die Studienlage (noch) unzureichend. Die Verdachtsmomente mehren sich jedoch, dass hier bislang unterschätzte Gefahren lauern könnten. In Frankreich ist unlängst einem Ehepaar zweitinstanzlich rechtskräftig Schadensersatz in Höhe von € 100.000 für durch die Windräder erlittene körperliche Beeinträchtigungen zugesprochen worden, zudem ist der Betreiber der Windenergieanlage verurteilt worden, auch ein Teil (€ 30.000) des merkantilen Minderwert ihres Hauses durch die Windkraftanlagen zu ersetzen, <https://web.archive.org/web/20221202184211/https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimanachhaltigkeit/windparkbetreiber-in-frankreich-muessen-schadenersatz-zahlen-17626344.html>
8. Die Studie „Infraschall aus technischen Anlagen – Wissenschaftliche Grundlagen für eine Bewertung gesundheitlicher Risiken“ von Prof. W. Roos und Prof. E. Vahl im Magazin Arbeitsmedizin <https://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/wissenschaftliche-grundlagen-fuer-eine-bewertung-gesundheitlicher-risiken-infraschall> gibt einen Überblick über die aktuelle Studienlage zum „Wind Turbine Syndrom“. Hier sind dringend - dem Vorsorgeprinzip in der EU entsprechend - unabhängige Studien anzusetzen, um Gefahren für Leib und Leben der Anwohner ausschliessen zu können. Die Professoren schreiben: „Die heute verfügbaren Erkenntnisse begründen ein wesentliches Gesundheitsrisiko für Infraschall-exponierte Personen. Staatlich veranlasste Studien an Windenergieanlagen lassen die steilen Druckimpulse der realen Emissionen bisher außer Acht. Erforderlich sind ausreichende Sicherheitsabstände und weitere Forschung zur Etablierung von Dosis(Energie)-Wirkungs-Kurven für die Leitsymptome.“ Das Problem derzeit: „Aktuelle Studien, die im Auftrag von Regierungen und Planungsbehörden unternommen wurden, zeigen erhebliche Beschränkungen des experimentellen oder statistischen Vorgehens im kritischen Frequenzbereich. Zum Beispiel werden bekannte, potenziell gesundheitsgefährdende Parameter des von Windanlagen emittierten Infraschalls von der Anwendung oder der Auswertung ausgeschlossen.“ Praxisärztinnen und -ärzte schätzen aufgrund eigener Diagnosen eine Mindestanzahl von ca. 180 000 Erkrankten in der Umgebung dieser Anlagen (Kaula 2019). Die Professoren Roos und Vahl fordern: „So lange potenziell negative Wirkungen von WEA auf den Menschen nicht quantifiziert werden können, ist der in Bayern gültige Sicherheitsabstand zu Wohnsiedlungen in 10facher Anlagenhöhe eine sinnvolle Untergrenze für die Planung. Das Abklingen des Leitsymptoms „hochgradige Schlafstörung“ mit der Entfernung von WEA ist seit Jahren dokumentiert (Paller 2016).“ Auch das RKI hat sich mit dem

Thema befasst: https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/UmweltKommission/Archiv/Schall.pdf?__blob=publicationFile Als derzeit schon erkennbare Wirkungen von Infraschall benennen sie die direkte Schädigungen von Zellen und Organen sowie Störungen von Signalketten, deren Information im Gehirn bewertet wird. Im einzelnen kann es sich dabei um die Störung von Membranprozessen, Apoptose (programmierter Zelltod), Herz-Kreislauf-Effekte, Resonanzeffekte oder Effekte auf das Hör- und Gleichgewichtssystem handeln. Die verminderte Herzfrequenz und Rhythmusstörungen wurde neben Infraschall auch für niederfrequenten Hörschall festgestellt: Walker et al. (2016) fanden bei gesunden Testpersonen eine Verminderung der „heart-rate variability“ um 32 %. Auf der nachfolgenden Abbildung wird die Wirkung von Infraschall auf die Kontraktionskraft von Kardiomyozyten. Dargestellt Aus Gewebeproben des rechten Vorhofs (Abfallmaterial von Bypass-Operationen) wurden Muskelpräparate hergestellt (3×0,5×0,5 mm), unter dem Mikroskop durch Mikropinzetten fixiert und mit Krebs-Henseleit-Puffer perfundiert. Nach der Äquilibration der Präparate wurden durch aufeinanderfolgende elektrische Impulse (je 4 ms) Kontraktionen ausgelöst, deren Stärke elektronisch gemessen wurde. Von insgesamt 18 Patientinnen und Patienten wurden jeweils zwei Proben unter identischen Bedingungen untersucht, von denen eine über einen Lautsprecher für 1 h mit Infraschall von 16 Hz Sinus beschallt wurde, während die andere als Kontrolle diente. Die Patientinnen und Patienten waren zwischen 18 und 90 Jahre alt und frei von schweren Kardiomyopathien oder Fehlbildungen. Die Daten zeigen die gemessene Kontraktionskraft vor und nach der Infraschallbehandlung, die Unterschiede zwischen Infraschall- und Kontrollgruppe sind signifikant mit $p = 0,0006$. Details bei Chaban et al. (2020). <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34213448/> Auch ein erhöhter Krankenstand durch Infraschall-Effekte müsste mit ärztlichen Kapazitäten vor Ort abgeglichen werden.



9. Die Häuser der Anrainer der geplanten Windparks werden einen erheblichen Wertverlust erleiden. Eine Übersicht der Studienlage zum Thema liefert die Analyse der HEV Winterthur: <https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/> Besonders prägnant sind dabei die folgenden Erkenntnisse: Ausweislich einer Studie von Prof. Frondel et al. https://www.econstor.eu/bitstream/10419/229439/1/rep_18_791-rev.pdf, der circa 2,5 Immobilienscout-Anzeigen aus den Jahren 2007-2015 ausgewertet hat, entstehen in einem Abstandsbereich von bis zu 8 km von dem Standort einer Windenergieanlage Wertverluste von bis 23 Prozent. Bei Häusern, die vor 1950 erbaut worden sind und sich in pittoresken Landschaftslagen befinden, ergeben sich die höchsten Immobilienwertverluste, weil die Kaufinteressenten die Industrialisierung der Landschaft durch die Windparks am wenigsten goutieren. Genau solch eine Konstellation ist in den hier geplanten Vorranggebieten gegeben. Immobilienmakler beklagten im Jahr 2003 Preisabschläge von bis 40 Prozent bei teilweise trotzdem persistierender Unverkäuflichkeit in der Nähe von Windkraftanlagen. <https://www.welt.de/print-welt/article261194/Windkraft-bringt-Immobilienpreise-in-Turbulenzen.html>, in diesem Fall ging es um lediglich 40 Meter hohe Windräder. In den Niederlanden kann ein Grundstückseigentümer mit dem Bewertungsgesetz «WOZ-waarde» inzwischen sogar eine Minderung der Grundsteuer verlangen, wenn sich eine Windenergieanlage negativ auf den Immobilienpreis auswirkt. https://nkpw.nl/wp-content/uploads/2022/05/121203Bosch-en-Van-Rijn-jurisprudentie-effect-windturbines-op-WOZ_0.pdf Das Problem ist also real und keineswegs noch nicht erforscht. Vorliegend tritt erschwerend hinzu, dass es sich nicht nur um vereinzelt aufgestellte Anlagen handeln soll, sondern um eine erdrückende Vielzahl, die auch noch ausserordentlich hoch sein sollen, nämlich bis zu 240 Meter, so hoch wie der Main Tower in Frankfurt am Main. Und das mitten in einer teilweise romantisch anmutenden Natur- und Kulturlandschaft. Auch die Vermietung von Immobilien in derartiger Windparknähe dürfte sich entsprechend schwierig gestalten. Aus diesen Umständen erwachsen erhebliche wirtschaftliche und soziale Probleme, u.a. weil einige der Hausbesitzer ihre Immobilien als ihre Altersvorsorge ausgestaltet haben. Bleiben einkalkulierte Mieten aus, kann es zu wirtschaftlichen Engpässen kommen. Aus dem Regionalplan ist nicht ersichtlich, wie diese sozialen Probleme aufgefangen und ggfls. kompensiert werden sollen. Der Verfall der Immobilienwerte und die daraus resultierenden Gefahren für das Gemeinwohl erfahren genau so wenig Berücksichtigung wie soziale Probleme, die auf die Gemeinden zukommen können, wenn sich ggfls. größere Abwanderungstendenzen „auf der Flucht vor den Windrädern“ zeigen sollten.
10. In Mecklenburg sind unlängst zwei Windkraftanlagen in Brand geraten. Die Feuerwehr war hilflos und musste zusehen, wie sich der toxische Rauch kilometerweit ausbreitete. Die beim Brand der Rotorblätter freiwerdenden Schadstoffe und Karbonbestandteile setzen sich wie Asbest in die Lungen der Anwohner und schaffen

dadurch ein erhöhtes Krebsrisiko. Der [Leitfaden für den Brandschutz](#) „Windanlagen“ des VdS Verlages führt aus, dass wegen der mangelnden Zugänglichkeit eines Brandherdes in einer Windkraftanlage in der Regel nur mit Selbstlöschanlagen gearbeitet werden kann. Für den Notfall empfiehlt er ein koordiniertes Vorgehen der örtlichen Feuerwehr und Polizei. Welche Mengen von Einsatzwägen und Einsatzkräften glaubt man, an so einem entlegenen Ort in kurzer Zeit zusammenziehen zu können? Im hier fraglichen Gebiet ist die Feuerwehr eindeutig nicht auf eine solche Gefahrenlage eingerichtet. Im Regionalplan ist zudem nicht erläutert, wie ggfls. eine Kompensation der Anwohner für erlittene Gesundheitsschäden sichergestellt werden soll.

11. Neben den Gefährdungen für die Gewässer, die vom Betrieb einer Windkraftanlage vor allem mit Blick auf den Einsatz möglicherweise wassergefährdenden Stoffen ausgehen können, bestehen auch bei der Bautätigkeit Gefährdungsmöglichkeiten insbesondere durch den Eingriff in den Untergrund.
12. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit des Trinkwasservorkommens ist insbesondere beim Bau von Fundamenten bzw. von Tiefgründungen (Pfehlgründungen) und in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung besondere Vorsicht geboten. Je nach Standort liegen Detailinformationen zum Deckschichtenaufbau und zur Schutzfunktion der Deckschichten beim Wasserversorger direkt vor Ort vor. Mangels Umweltgutachten dürften diese noch nicht in die planerischen Überlegungen eingeflossen sein.
13. Die Entsorgung alter oder beschädigter Windräder stellt ein wachsendes Problem dar. Insbesondere für die hoch giftigen Rotorblätter gibt es noch keine nachhaltige Lösung. Selbst Zwischenaufbewahrungsstellen sind nicht vorhanden. In Spanien sollen in den nächsten fünf Jahren 7.500 Windräder entsorgt werden und niemand weiss, wohin mit dem Müll. <https://www.kettner-edelmetalle.de/news/rueckbau-von-windkraftanlagen-spaniens-energiepolitische-wende-13-02-2024>. Die Entfernung der Fundamente ist ein hochaufwendiger, kostenintensiver Vorgang. Vor diesem Hintergrund und angesichts von Inflations- und Ausfallrisiken der Betreiber ist nicht klar, ob die derzeit üblichen Rückstellungen nach Ende der Betriebszeit der Windkraftanlagen die für die Entsorgung anfallenden Kosten decken werden. Kann ein Betreiber die Rückbaukosten nicht tragen wie unlängst in Jöhnstadt <https://blackout-news.de/aktuelles/joehstadt-windparkbetreiber-hat-kein-geld-zum-rueckbau-der-fundamente/>, so springt im Zweifel die Kommune ein <https://blackout-news.de/aktuelles/rueckbau-von-windkraftanlagen-in-rheinland-pfalz-kommunen-muessen-die-zeche-zahlen/> Inwieweit werden die Kommunen hier von eventuellen Haftungsrisiken freigestellt bzw. wie sollen mögliche finanzielle Schäden für die Gemeinde kompensiert werden? Ist geprüft worden, inwieweit dieses Gesamtrisiko überhaupt versicherbar ist und welche Garantien die Versicherungsgesellschaften dafür bieten, auch in 20 Jahren noch für Schäden bzw. für Rückbaukosten aufkommen zu können?

14. Gem. § 836 BGB können die Landeigentümer nach den Grundsätzen der Störerhaftung für Rückbauten oder von den Windrädern ausgehende Schädigungen haftbar gemacht werden. Inwieweit ist planerisch berücksichtigt worden, wie eventuelle Insolvenzen der Landeigentümer, zumeist Landwirte, in der Region soziale Umwälzungen bewirken können?
15. Dr. Axel Kleidon vom Max Planck Institut in Jena hat eine Studie zum Thema "Turbinen schwächen die Windenergie - Große Windparks mit einer hohen Dichte installierter Leistung bremsen den Wind und erzeugen weniger Strom als bisher angenommen" erstellt und kommt zu dem Schluss: „Die Effekte führen dazu, dass Wind-turbinen in großen Windparks erheblich weniger Energie erzeugen können, als eine isoliert stehende Turbine“: <https://www.mpg.de/9379767/windenergie-wind-strom>. Der Diplom-Physiker Dieter Böhme erklärt dazu: „Dem Wind wird durch eine WEA nicht nur kinetische Energie entzogen und deshalb die Windgeschwindigkeit für Windparks in Lee verringert, sondern die Luft wird auch großflächig und kilometerweit verwirbelt. Je höher die Windräder sind und je größer ihre Rotorflächen, umso gravierender ist die Energieentnahme, umso nachhaltiger sind die Verwirbelungen und um so größer die Höhen in denen all dies stattfindet. Man stelle sich vor, die Verwirbelungen reichen bis zur Untergrenze tiefhängender Wolken. Dann würden sie durch Erzeugung von Turbulenzen und durch die Entnahme von Energie noch stärker zu „Wetter-Machern“, die sie bereits sind. Wie der Tragflügel eines Flugzeuges braucht jedes Rotorblatt einer WEA eine laminare Strömung, denn deren Auftrieb bzw. Vortrieb geschieht durch die Verdichtung laminar strömender Luft an der Oberseite des Tragflügels. Was passiert, wenn ein Flugzeug in Turbulenzen gerät, ist bekannt, im schlimmsten Falle gibt es Strömungsabriss. Eine WEA kann dadurch zwar weder an Höhe verlieren noch abstürzen, doch verliert sie an Leistung. Dies senkt die „Stromernte“, so dass die Leistungsdichte bei großflächigem Windkraftausbau von ehemals prognostizierten maximal $1,1 \text{ W/m}^2$ auf nur noch ca. $0,5 \text{ W/m}^2$ (Watt pro Quadratmeter Bodenfläche) sinkt. Dies ist ein unvorstellbar kleiner Wert. Diese Halbierung der Leistungsdichte verdoppelt den Flächenbedarf in der Landschaft“ Hier stellt sich die Frage, inwieweit planerisch ausgeschlossen worden ist, dass die extreme Anhäufung von Windanlagen im fraglichen Gebiet nicht zu einer Kannibalisierung des Ertrags führt und somit jedes zusätzliche Windrad mangels effizientem Energiegewinnungsbeitrag umso unverhältnismässiger in andere Schutzgüter eingreift. Vergleiche hierzu auch <http://www.ageu-die-realisten.com/archives/5531>
16. Die aufgezeigte Effizienzillusion führt zu einer Fehlallokation von Technik und (finanziellen) Ressourcen durch die Planung. Die Nichtberücksichtigung der Folgen der Ineffizienz der Stromgewinnung bei zugleich fehlender Netzstruktur, der Brownout- und Blackoutgefahren durch Flatterstrom und Redispatchinggefahren stellt eine Ermessenunterschreitung dar. Damit stehen hier lediglich angebliche Interessen an

einer sicheren Stromversorgung realen Gefahren für die Stromsicherheit Deutschlands und die Umwelt gegenüber. Dies wird verschärft durch die aktuell laufenden Ausschreibung der Photovoltaikanlagen auf 5.000 ha. Hier werden weitere landschaftlich wertvolle Fläche der Bewirtschaftung oder Nutzung zum Naturerlebnis entzogen. In Zusammenschau mit der Ausbauintiative zum Wasserstoffnetz, das hoch flüchtigen, explosiven Wasserstoff, der mit einer minimalen Energieausbeute erzeugt worden ist, transportieren soll werden zusätzliche Risikoanker gesetzt. Inwieweit ist hier eine Technikfolgenabschätzung vorgenommen worden oder soll im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden?

17. Unlängst ist eine Entscheidung gegen den Bau von 151 Windrädern zugunsten der norwegischen Samen ergangen, die sich auf EU-Minderheitenschutz stützt. <https://www.agrarheute.com/land-leben/rentiere-statt-windkraft-151-windraeder-muessen-weg-586411> Der Bau der Windkraftanlagen verstoße gegen den UN-Zivilpakt, argumentierten die Obersten Richter Norwegens. Nach diesem darf Angehörigen ethnischer Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe das eigene kulturelle Leben zu pflegen (Artikel 27). Die traditionelle Aufzucht, Haltung und Nutzung von Rentieren durch die Samen ordnet das Gericht als schützenswerte kulturelle Praxis ein. Immerhin halten die Samen seit Jahrtausenden Rentiere. Da die Rentiere in ihrem Revierverhalten durch die Windräder beeinträchtigt waren, ging das Gericht von dem Überwiegen des Interesses der Samen an der Aufrechterhaltung ihres traditionellen Lebensstils gegenüber den Interessen der Windparkbetreiber bzw. des Staates an der Gewinnung von Windenergie am fraglichen Standort aus. Angesicht des massiven Eingriffs, den der aktuelle Ausbaudruck in die traditionelle Lebensweise der deutschen Landbevölkerung in ihrer Natur- und Kulturlandschaft darstellt, fragt sich, ob die Erwägungen aus dem norwegischen Urteil nicht analog angewandt werden müssen. Es ist auch Menschen, die keine ethnisch Minderheit darstellen, nicht zuzumuten, gegen ihren Willen in einer Industrielandschaft leben zu müssen.
18. Ausweislich der Antwort auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP vom 21.06.2023 müssen bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 bis zum 31.12.2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche ausgewiesen sein (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des WindBG), vergleiche dazu https://www.fdp-fraktion-mv.de/sites/default/files/resolutions2023-09planungserlass_wind_an_land_ausweisung_der_windpotenzialflaechen_und_weitere_schritte.pdf. Wieviel Prozent macht die schon existierende Bebauung aus? Aus welchem Grund ist hier quasi vorseilend eine noch gar nicht nötige Zusatzausweisung erfolgt?
19. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass ein Natur-Flächen-Gesetz (NFG) in Planung ist, von dem schon Ende März 2023 im Beschluss der Koalitionspartner die Rede war. Unter der Überschrift „Beschleunigung und

Effektivierung des Naturschutzes“ soll ein „Konsultationsprozess mit Verbänden, Praxis und Wissenschaft“ eingeleitet werden, um danach ein Gesetz vorzulegen, „damit Flächen von besonderer Bedeutung für den Schutz der Ökosystemfunktionen schneller und effektiver bereitgestellt und gesichert werden können“. Weiter heisst es im Koalitionsbeschluss: „Um genügend und vernetzte Flächen für die Renaturierung und den Naturschutz raumordnerisch zu sichern, soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen zusammenhängenden länderübergreifenden Biotopverbund als Vorrangfläche zu definieren. Dafür wird die Bundesregierung ein Flächenbedarfsgesetz auf den Weg bringen.“ Konkret könnte das [laut NABU](#) so aussehen: „Eine Kulisse lässt sich aus verschiedenen Naturschutzzielen ableiten. Neben den von den Verbänden favorisierten Flächen für Schutzgebiete (30% Ziel) und Biotopverbund stehen die Wiederherstellung von Ökosystemen und der natürlichem Klimaschutz vor ähnlichen Herausforderungen. Zwischen diesen Aspekten gibt es dabei große räumliche und inhaltliche Überschneidungen. Ihnen ist auch gemein, dass sie zu großen Teilen durch nachhaltige Nutzung erreicht werden. Die Bundesregierung scheint aktuell vor allem auf den **länderübergreifenden Biotopverbund** abzielen. Das aktuelle Ziel von 10% der Landesfläche ist [laut BfN](#) zu 61% erreicht. Teile davon sind auch als Schutzgebiete ausgewiesen. Die [neue Nationale Biodiversitätsstrategie](#) schlägt eine Erhöhung des Ziels auf 15% vor.“ Weiter schreibt der NABU: „**Tatsächlich sollte es jedoch das Ziel des NFG sein, den Naturschutz als Teil der Doppelkrise von Klima und Biodiversität ebenso zu priorisieren** wie bisher schon den Ausbau der Erneuerbaren Energien (bzw von LNG). Nach den Zumutungen von Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wind-an-Land-Gesetz, Windenergie-auf-See-Gesetz, LNG-Gesetz, der EU-Notverordnung sowie der Novelle der Verwaltungsgerichtsordnung (sowie aktuell weiteren [wilden Ideen beim „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“](#)) ist ein entsprechender rechtlicher Ausgleich zu Gunsten des Naturschutzes mehr als angebracht. Auch die Ziele des Weltnaturschutzabkommens und der EU-Biodiversitätsstrategie werden sich anders kaum erreichen lassen.“ Wie verträgt sich die Idee der Schaffung eines NFG mit der zeitgleich stattfindenden Zerstörung von Rückzugsräumen für gefährdete Arten, mit ihrer Tötung durch Windkraftanlagen in nie zuvor gesehenen Umfang durch den massiven Ausbau der Windenergie?

Ich behalte mir vor, diese Stellungnahme in der Gänze oder in Teilen zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen,